

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen und Lieferungen von IT Services Kürsteiner GmbH (ITSK)

1. Vertragliche Grundlagen

1.1. Abschluss und Inhalt des Vertrages

Der Vertrag zwischen ITSK und dem Kunden besteht aus dem Angebot (Offerte, Angebot im Internet) von ITSK und der Annahme durch den Kunden. Als Vertrag gelten auch die von ITSK angenommenen Aufträge und Bestellungen des Kunden. Die vorliegenden AGB sind Bestandteil eines jeden Vertrages zwischen ITSK und dem Kunden. Bei allfälligen Widersprüchen geht der Vertrag den AGB vor.

1.2. Nachträge

Zusätzliche Dienstleistungen und Lieferungen sowie allfällige projektbezogene Abweichungen vom Inhalt der AGB können in Nachträgen schriftlich vereinbart werden. Diese gelten als Vertragsbestandteile.

1.3. AGB und Pflichtenhefte des Kunden

Geschäftsbedingungen und Pflichtenhefte des Kunden werden nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

1.4. Vertragsänderungen

Der Vertrag und die Nachträge ersetzen alle früheren Abmachungen über dasselbe Thema. Abänderungen oder Aufhebungen des Vertrages oder der Nachträge können nur auf schriftlichem Weg oder in der gleichen Form, wie sie abgeschlossen wurden, erfolgen.

1.5. Abtretung und Verrechnung von Ansprüchen

Der Kunde kann seine vertraglichen Ansprüche und die Lizenzrechte weder auf Dritte übertragen noch mit Gegenforderungen verrechnen, wenn ITSK nicht vorher schriftlich zustimmt.

2. Leistungen von IT Services Kürsteiner GmbH

2.1. Pre-Sales-Phase

Soweit ITSK den Kunden bei der Analyse seiner betrieblichen Bedürfnisse oder bei der Produktauswahl ohne besondere Vergütung unterstützt, erfolgt dies ohne vertragliche Verpflichtung und ohne Haftung. Besteht für die Beratung ein besonderer Vertrag mit angemessener Vergütung, so haftet ITSK gemäss den vorliegenden AGB.

2.2. Spezifikationen der Leistungen

Die Spezifikation jeder einzelnen Dienstleistung (Beratung, Programmierung, Wartung usw.) oder Lieferung (Hard-, Software) ergibt sich abschliessend aus dem Vertrag, sowie aus den Produkt-Unterlagen des Herstellers.

2.3. Drittprodukte

Für die Lieferung bzw. Lizenzierung von Produkten eines Dritten (Hersteller) gelten in erster Linie die Liefer-, Lizenz- und Garantiebestimmungen des Herstellers, welche dem Kunden in geeigneter Form zugänglich gemacht werden.

2.4. Sub-Contracting

ITSK kann die vereinbarten Dienstleistungen durch den Einsatz von Sub-Unternehmern erbringen und leistet dafür im Rahmen der vorliegenden Vertragsbestimmungen die gleiche Gewähr wie für eigene Leistungen. Im Bereich Telefonie wird auf die Dienstleistungen der Winet Network Solutions AG, Dättwil, welche die Terminierung der VoIP-Anschlüsse hostet, als auch auf iWay AG, Zürich – vor allem DSL-Anschlüsse, zurückgegriffen.

2.5. Dienstleistungen: Auftrags-/Werkvertragsrecht

Die Dienstleistungen erfolgen als fachlich qualifizierte Tätigkeiten im Sinne des Auftragsrechts, oder im Rahmen eines Werkvertrages, sofern im Vertrag ein als Werk abzulieferndes Arbeitsresultat beschrieben ist.

2.6. Software, Lizenzrechte

Der Kunde erwirbt nach Bezahlung der Lizenzgebühr am maschinenlesbaren Code der lizenzierten Software ein nicht exklusives, nicht übertragbares Recht zum Gebrauch der Software auf dem System des Kunden. Dieses Gebrauchsrecht ist beschränkt auf die Verarbeitung von eigenen geschäftlichen Daten des Kunden, und limitiert auf die vereinbarte Anzahl Nutzer sowie auf die anderen preisbestimmenden Parameter. Bei Drittprodukten bleiben allfällige restriktivere Lizenzbestimmungen des Herstellers vorbehalten. Der Kunde lässt die Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung der Lizenzbestimmungen zu. Bei groben oder anhaltenden Verstössen kann das Lizenzrecht entzogen werden.

2.7. Hardware, Eigentumsübergang

Das Eigentum an Hardware geht erst bei vollständiger Bezahlung auf den Kunden über. Bis dahin kann ITSK ihr Eigentum auch gegenüber Dritten geltend machen und einen Eigentumsvorbehalt im Register eintragen lassen, wozu sie der Kunde hiermit ermächtigt.

3. Mitwirkung des Kunden

3.1. Obliegenheiten des Kunden

Damit ITSK die Leistungen richtig erbringen kann, sorgt der Kunde für die administrativen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen, unter anderem: Bezeichnung eines kundenseitigen Projektverantwortlichen, Bekanntgabe der betrieblichen Bedürfnisse und der technischen Rahmenbedingungen, Evaluierung des Mengengerüsts, Bereitstellung und Betrieb von Anschlüssen für On-Site und Remote-Arbeiten, Stellungnahme zu den vorgelegten Konzepten, Protokollen, Fragen und Arbeitsresultaten, Abgabe von Testdaten, Teilnahme am Abnahmeprozedere (soweit vorgesehen), Sicherung von Programmen und Daten.

3.2. Versäumnisse des Kunden

Vernachlässigt der Kunde seine Mitwirkungsobliegenheiten, kann ITSK die Termine anpassen und dem Kunden allfällige Mehrkosten in Rechnung stellen.

4. Lieferung, Installation, Abnahme

4.1. Lieferung

Software, Dienstleistungsergebnisse und Dokumentationen können nach Wahl von ITSK auf Datenträgern oder per Datenfernübertragung an den Kunden übermittelt oder ihm online zur Verfügung gestellt werden. Die Lieferung von Hardware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden an die im Vertrag aufgeführte Kundenadresse.

4.2. Installation und Instruktion

Die Installation erfolgt durch ITSK, sofern dies im Vertrag speziell vereinbart ist. Die entsprechenden zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Kunden, insbesondere auch die Anpassung der beim Kunden vorhandenen technischen Umgebung sowie die Konfiguration von Schnittstellen, die Datenübernahme, die Parametrisierung, die Kundens Schulung und ähnliche Tätigkeiten.

4.3. Abnahme mit Protokoll

In der Regel lädt ITSK den Kunden zur Abnahme ein und erstellt davon ein Protokoll (auch wenn der Kunde nicht teilnimmt). Falls dabei Mängel auftreten, welche die Abnahme der Produkte und Dienstleistungen als unzumutbar erscheinen lassen, ist ITSK Gelegenheit zu geben, diese innert einer angemessenen Frist zu beheben. Anschliessend wird die Abnahme wiederholt. Mängel, welche den Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen, sind kein Hinderungsgrund für die Abnahme. ITSK und der Kunde vereinbaren in einem solchen Fall einen Zeitplan, innert welchem diese Mängel von ITSK behoben werden.

4.4. Abnahme ohne Protokoll

Wird kein Abnahmeprotokoll erstellt (z.B. bei kleinen Lieferungen), so gelten Lieferungen und Dienstleistungen als abgenommen, sofern der Kunde innert einer Woche nach Erhalt der Lieferung oder Dienstleistung (spätestens jedoch zwei Wochen nach Meldung der Versandbereitschaft) keine schriftliche Beanstandung betreffend Menge, Ausführung oder sichtbarer Mängel erhebt.

4.5. Inbetriebnahme

Sofern der Kunde den produktiven Betrieb aufnimmt, gelten die Lieferungen und Dienstleistungen automatisch als abgenommen. Die Mängelbehebung im Rahmen der Garantie bzw. der Wartung bleibt gewährleistet.

4.6. Weitere Ansprüche des Kunden

Bei Mängeln irgendwelcher Art ergeben sich die Rechte und Ansprüche des Kunden abschliessend aus den Ziffern 7.1 bis 7.7.

5. Wartung und Support

5.1. Ziele der Wartung

Bei der Software dient die Wartung der Aufrechterhaltung des technischen Standards und der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beim Auftreten von softwarebedingten Fehlern. Bei der Hardware dient die Wartung der

Instandhaltung sowie der Reparatur oder dem Ersatz der Hardware bei technisch bedingten Störungen. In allen Fällen erfolgt keine Garantie für einen unterbrechungsfreien Betrieb, für eine dauerhafte System-Kompatibilität oder für eine unmittelbare Behebung von Mängeln. ITSK kann bis zum Vorliegen der Fehlerbehebung eine Umgehungslösung anbieten.

5.2. Optionen der Wartung

Die Einzelheiten der Wartung werden in der Wartungsvereinbarung oder in den Unterlagen des Herstellers festgelegt. Die Wartungsbereitschaft, die Reaktionszeit, die System-Verfügbarkeit, die Laufzeit usw. sind abhängig von den gewählten Optionen.

5.3. Upgrades und neue Versionen

Die Lieferung von Upgrades oder von neuen Versionen mit erweiterten Funktionalitäten ist in der Wartungsgebühr nur dann inbegriffen, wenn die Wartungsvereinbarung dies ausdrücklich vorsieht.

5.4. Störungsursachen, Betriebsmaterial

Der Ersatz oder die Reparatur von Hard- oder Software, die durch äussere Einflüsse beschädigt wurde, sowie von Verbrauchsmaterial und Verschleissteilen (inkl. Batterien), ist in der Wartung nur inbegriffen, soweit dies in der Wartungsvereinbarung vereinbart wurde. ITSK kann nach eigener Wahl fehlerhafte Teile durch funktionsgleiche Komponenten ersetzen. Ausgetauschte Teile gehen ins Eigentum von ITSK über.

5.5. Wartungsvoraussetzungen

Die Wartung bezieht sich auf die unveränderte und unterbrechungsfrei gewartete Hard- oder Software, beim Einsatz an dem im Vertrag erwähnten Ort, und gemäss den von ITSK oder vom Hersteller empfohlenen Konfigurationen und Einsatzbedingungen. ITSK kann verlangen, dass andere Komponenten des Gesamtsystems des Kunden ebenfalls fachgerecht gewartet werden, dass der Kunde kostenlose Änderungen zwecks Erhöhung der Zuverlässigkeit erlaubt, und dass der Kunde nach einer angemessenen Übergangsfrist den jeweils neuesten Releasestand einsetzt. Der Kunde wendet vor einer Störungsmeldung die ihm zur Verfügung gestellten Mittel zur Problemeingrenzung und Fehlerdiagnose an. Der Kunde gewährleistet den Zugang zum Wartungsobjekt und stellt auf eigene Kosten die Einrichtungen für die Fernwartung zur Verfügung.

5.6. Zusätzliche Wartungskosten

Bei Eingriffen durch den Kunden oder durch Dritte, Bedienungsfehlern oder falschen Störungsmeldungen, Störungsursachen ausserhalb der von ITSK gewarteten Komponenten, Abweichungen von den Wartungsvoraussetzungen oder Vernachlässigung der kundenseitigen Mitwirkungspflichten kann ITSK entweder die Wartung einstellen, oder die Dienstleistungen und Lieferungen, welche aus diesen Gründen erforderlich wurden oder welche ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten von ITSK erbracht wurden, dem Kunden zu den jeweils gültigen Ansätzen zusätzlich in Rechnung stellen.

5.7. Ausnahmen von der Wartung

Die folgenden Punkte fallen nicht unter die Wartungsleistungen und werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt (keine abschliessende Aufzählung):
Wartung von Ausbauten und Optionen, die nicht von ITSK geliefert wurden;
Wartung von elektrischen Installationen;
Behebung von Störungen, die von äusseren, nicht von ITSK zu vertretenden Einflüssen verursacht wurden;
Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Wechsel des Hardwarestandortes;
Restoring und Backup von Daten und Applikationen.

6. Preise, Zahlungsbedingungen

6.1. Preise und Zusatzkosten

Sofern eine Preisfestsetzung im Vertrag fehlt, gelten die Listenpreise von ITSK oder des Herstellers. Die Kosten für die Lieferung und Verpackung, die Steuern (insbesondere die Mehrwertsteuer) sowie allfällige Abgaben (z.B. Entsorgungsgebühr) kommen zu Lasten des Kunden zum Preis hinzu. Für die Installation und Instruktion siehe Ziffer 4.2. Provisionen, Skonti, Rabatte und andere Abzüge sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zulässig.

6.2. Preisänderungen

Bei periodischer Rechnungsstellung (z.B. Lizenzen, Dienstleistungen nach Aufwand) kann ITSK die Preise jederzeit mit dreimonatiger Vorankündigung den geänderten Verhältnissen anpassen. Bei der Wartung ist eine Preiserhöhung jeweils auf den Ablauf jedes Vertragsjahres zulässig. Soweit die Preiserhöhung die allgemeine Teuerung nicht übersteigt, hat der Kunde kein Kündigungsrecht. Die Telefentarife können periodischen Schwankungen unterliegen, welche laufend aktuell auf dem Internet nachgeführt werden. Die Tarife gelten mit der Veröffentlichung auf dem Internet als verbindlich und gelangen ab dem „gültig ab“ Datum zur Anwendung.

6.3. Abrechnung nach Aufwand

Dienstleistungen werden nach dem effektiven Zeitaufwand berechnet. Die Reisezeit wird gemäss dem jeweiligen Preiskatalog von ITSK verrechnet. Die Auslagen und Nebenkosten (insbesondere Reisekosten, Unterkunft, Verpflegung) und die Kosten der speziell für ein Projekt eingesetzten Hilfsmittel (Hardware, Lizenzen, Datenbankgebühren usw.) werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

6.4. Pauschalpreise, Kostendach

Pauschalpreise (Fixpreise) müssen im Vertrag ausdrücklich als solche vereinbart werden. Ein Kostendach gilt nicht als Pauschalpreis, sondern hat die folgende Bedeutung: beim Erreichen des Kostendaches kann der Kunde entscheiden, das Projekt ohne gegenseitige Schadenersatzfolgen nicht mehr weiterzuführen.

6.5. Zahlungstermine und Verzug

Die Zahlungstermine werden im Vertrag festgelegt. Soweit eine vertragliche Regelung fehlt, sind die Lieferungen und Dienstleistungen bei Vertragsabschluss zahlbar. Nach

Ablauf von 30 Tagen nach der Rechnungsstellung kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug und schuldet einen Verzugszins in der Höhe des üblichen Bankzinses für Blankokredite, mindestens aber 8% p.A. Die übrigen gesetzlichen Verzugsrechte bleiben vorbehalten.

6.6. Zahlung durch Lastschrift (LSV)

Bei Bezahlung durch Lastschriftverfahren wird dem Kunden eine Rechnung per e-Mail oder Post an die uns bekanntgegebene Adresse versandt. Die Belastung des geschuldeten Betrages erfolgt auf das in der Rechnung angegebene Fälligkeits-Datum.

6.7. Zahlungsprobleme bei LSV

Kann die Forderung infolge mangelnder Deckung nicht über LSV eingezogen werden, so wird ohne Benachrichtigung nach einwöchiger Frist ein zweiter Einzug durchgeführt. Ist der zweite Versuch immer noch erfolglos, so wird der Kunde mittels Mahnung darauf aufmerksam gemacht und gebeten, den fehlenden Betrag innert 5 Tagen zu überweisen. Trifft der Betrag bis zu diesem Datum nicht bei ITSK ein, so wird die vereinbarte Dienstleistung vorübergehend unterbrochen, bis die Zahlung eintrifft.

Nimmt ein Kunde unbegründet (ohne dass eine Fehlbelastung durch ITSK vorliegt) oder ohne vorhergehende Mitteilung das Widerspruchsrecht beim LSV in Anspruch, wird die vereinbarte Dienstleistung umgehend unterbrochen. Die Dienstleistung wird erst wieder aufgenommen, wenn die Forderung inklusive der daraus entstehenden Folgekosten (Mahnspesen, Gebühren, Bankspesen, Verzugszins) komplett bei ITSK eingegangen sind.

7. Termine, Gewährleistung, Haftung

7.1. Rügepflicht

Im Falle von verspäteten oder mangelhaften Lieferungen und Dienstleistungen hat der Kunde die genauen Beanstandungen unverzüglich schriftlich an ITSK mitzuteilen. Als Mangel gilt eine Abweichung von den zugesicherten Eigenschaften oder die Untauglichkeit zu dem im Vertrag bezeichneten Gebrauch.

7.2. Termine

Die im Vertrag enthaltenen Datumsangaben sind seriös ermittelte Planungsgrundlagen. Sofern verbindliche Termine einzuhalten sind, müssen diese im Vertrag ausdrücklich als Fixtermine bezeichnet werden. Werden solche Fixtermine verpasst, kann der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist ansetzen und nach deren unbenützten Ablauf vom Vertrag über die entsprechende Teilleistung zurücktreten. Alle Termine sind entsprechend zu verschieben, wenn Vorleistungen der anderen Seite nicht rechtzeitig erfolgen, sowie bei ausserordentlichen Störungen (z.B. höhere Gewalt, behördliche Massnahmen, Streik, Ausfall von Energie, Telekommunikation oder Verkehrswegen). Die Haftung von ITSK für Verspätungsschäden richtet sich abschliessend nach Ziffer 7.7.

7.3. Mängelbehebung

Soweit möglich erfolgt die Mängelbehebung im Rahmen der Wartung. ITSK behebt die Mängel durch kostenlose Reparatur oder Ersatzlieferung. Der Kunde trägt die Kosten für den Aus- und Einbau, für den Transport von Ersatzteilen sowie für notwendige Anpassungen, sofern kein Wartungsvertrag besteht. Sind auch nach einem Austausch oder einer Reparatur wesentliche Funktionen nicht vertragsgemäss nutzbar, kann der Kunde mit eingeschriebenem Brief an ITSK erklären, dass er vom Vertrag über die mangelhafte Teilleistung zurücktritt, wenn auch eine letzte Nachfrist ungenutzt verstreicht. Die Ersatzvornahme durch Dritte oder die Minderung des Preises ist nur zulässig, wenn ITSK vorgängig schriftlich zugestimmt hat. Die Schadenersatzpflicht von ITSK richtet sich abschliessend nach Ziffer 7.7.

7.4. Gewährleistung für Drittprodukte

Die Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen, welche für Drittprodukte vom Hersteller erlassen werden, treten anstelle der hier beschriebenen Mängelrechte.

7.5. Garantiefrist, Wegfall der Gewährleistung

Sofern nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Garantiefrist 12 Monate ab Lieferung. Die Garantiefrist für ersetzte oder reparierte Produkte läuft gleichzeitig mit derjenigen der ursprünglich gelieferten Produkte ab, beträgt jedoch mindestens einen Monat ab dem Auswechslungs- oder Reparaturdatum. Bei Ablauf der Garantiefrist sowie bei Eingriffen durch den Kunden oder durch Dritte in die Hard- oder Software, bei äusserlichen Beschädigungen, bei Bedienungsfehlern sowie bei Einsatz- oder Betriebsbedingungen, die von den Produktunterlagen abweichen, entfällt die Gewährleistung.

7.6. Rechtsgewährleistung

Werden dem Kunden von dritter Seite die Rechte auf Besitz oder Nutzung der vertraglichen Leistungen streitig gemacht, so überlässt der Kunde dem Hersteller und ITSK die Abwehr sowie die Herstellung eines Zustandes, welcher die Rechte des Dritten nicht mehr verletzt. Ist dieser Zustand nicht mit angemessenem Aufwand erreichbar, wird der Vertrag über die betroffene Teilleistung aufgehoben. Die Schadenersatzpflicht von ITSK richtet sich in allen diesen Fällen nach Ziffer 7.7.

7.7. Haftung von IT Services Kürsteiner GmbH

ITSK haftet für die schuldhaft herbeigeführten direkten Personen- und Sachschäden, gemäss den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen, jedoch bis maximal zur Höhe des entsprechenden Auftragsvolumens, sofern bei ITSK nicht eine weitergehende Versicherungsdeckung besteht. Für die von einem Subcontractor verursachten Personen- oder Sachschäden haftet allein dieser selbst (bzw. seine Versicherung), mit den oben erwähnten Haftungsbeschränkungen. Jede weitere oder andere Haftung von ITSK sowie von ihren Mitarbeitern und Subcontractors wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Datensicherheit, die Bereitstellung von Ausweichlösungen und die bei der Anwendung der gelieferten Leistungen erzielten Resultate

liegen in der Verantwortung des Kunden. Demzufolge besteht keine Haftung von ITSK für Datenverlust, reine Vermögensschäden, mittelbare und indirekte Schäden, Folgeschäden, Einnahmenausfall oder nicht erzielte Einsparungen.

7.8. Technische Störungen und Unterbrüche

Sofern Unterbrüche im Bereich Hosting und Telefonie eindeutig durch ein Verschulden von ITSK oder deren Subcontractors und/oder Partnern verursacht wurden, so beschränkt sich hier die Haftung auf die reinen Abonnements-Kosten für die Zeitdauer des Unterbruchs. Wenn sich ein Unterbruch über drei oder mehr aufeinanderfolgende Tage erstreckt, beschränkt sich die Haftung auf die reinen Abonnements-Kosten eines Monats. Eine weitergehende Haftung wie Vermögensschäden, Einnahmenausfall etc. ist auch hier explizit ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen ist jegliche Haftung für Unterbrüche durch Hackerangriffe, Stromunterbrüche und dergleichen, die sich ausserhalb der Einflussnahme von ITSK abspielen.

8. Schutzrechte

8.1. Geistiges Eigentum

Sämtliche Rechte des Geistigen Eigentums verbleiben bei ITSK oder dem Hersteller. Der Kunde erwirbt keine über den Eigengebrauch der vertraglichen Leistungen hinausgehenden Rechte an Programmen, Erfindungen, Urheberrechten, Marken, am Design sowie am Knowhow (Ziffer 8.4 bleibt vorbehalten). Der Kunde kann die erworbenen Gebrauchsrechte nicht auf Dritte übertragen.

8.2. Software-Schutz

Der Kunde erhält die lizenzierten Programme im maschinenlesbaren Code. Das Dekompilieren, das Erschliessen des Quellcodes, die Abänderung und die Weiterentwicklung der Software sind dem Kunden untersagt, sofern es vom Gesetz nicht ausdrücklich erlaubt wird.

8.3. Kopierschutz

Der Kunde darf von den lizenzierten Programmen und der erhaltenen Dokumentation eine Sicherheitskopie anfertigen. Zulässig sind ferner die vom Programm vorgesehenen, während der Verarbeitung erstellten flüchtigen Kopien. Der Kunde ist verpflichtet, keine weiteren Kopien zu erstellen, und die Programme und Dokumentationen gegen unbefugtes Einsichtnehmen oder Kopieren durch Dritte sowie gegen Verlust angemessen zu schützen. Er hat ITSK bei unerlaubter Kenntnisnahme durch Dritte sofort zu benachrichtigen.

8.4. Individuelle Anfertigungen

Die Resultate von Dienstleistungen (einschliesslich Software-Entwicklungen), welche individuell für den Kunden erbracht werden, gehen nach vollständiger Bezahlung mit den übertragbaren Schutzrechten in sein Eigentum über. ITSK kann die zur Entwicklung eingesetzten Ideen, Verfahren und Erkenntnisse frei und ohne Kostenfolgen weiterverwenden.

8.5. Geheimhaltung

ITSK und der Kunde sind verpflichtet, die ihnen bei der Durchführung des Vertrages zur Kenntnis gelangenden Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei vertraulich zu behandeln und gegen jede unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte angemessen zu schützen.

8.6. Abwerbungsverbot

Der Kunde enthält sich jeglicher Abwerbung von Personen, welche von ITSK für die Durchführung des Vertrages eingesetzt werden. Er unterlässt es, die Dienste solcher Personen in Anspruch zu nehmen, ausser via ITSK. Diese Verpflichtungen gelten während des Einsatzes einer solchen Person für den Kunden sowie ein Jahr darüber hinaus. Bei Zuwiderhandlung ohne gegenseitiges Einverständnis kann eine Konventionalstrafe von bis zu einem Jahresgehalt der betreffenden Person eingefordert werden.

8.7. Datenschutz

Beide Parteien halten das Datenschutzgesetz ein. Für den Schutz und die Sicherheit der auf seinen Systemen bearbeiteten Daten von Dritten (inkl. Seines Personals) ist der Kunde selber verantwortlich. Der Kunde ist einverstanden, dass Daten über ihn und sein Personal durch ITSK an in- oder ausländische Konzerngesellschaften, Beauftragte, Lizenzgeber, Kreditinstitute usw. zur Bearbeitung weitergeleitet werden können.

8.8. Exportrestriktionen

Sofern die Ausfuhr aus der Schweiz von Lieferungen und Dienstleistungen von ITSK einer gesetzlichen Regelung unterliegt, ist der Kunde verpflichtet, die entsprechenden Vorschriften einzuhalten und diese Pflichten seinem Rechtsnachfolger zu überbinden.

9. Dauer des Vertrages

9.1. Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag über Lieferungen und Dienstleistungen bleibt grundsätzlich in Kraft, bis er erfüllt ist. Bei Dienstleistungsverträgen (z.B. Service Level Agreements, Hosting, Telefonservices) werden im Vertrag eine Mindestlaufzeit und eine Kündigungsfrist festgelegt. Sofern im Vertrag keine andere Regelung vereinbart wurde, haben Dienstleistungsverträge eine Mindestlaufzeit von einem Jahr und eine Kündigungsfrist von drei Monaten. Wird ein solcher Vertrag nicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist auf den Ablauf der Mindestlaufzeit schriftlich gekündigt, so verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Jahr. Am Ende jedes Verlängerungsjahres gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten bzw. eine automatische Verlängerung um ein weiteres Jahr.

9.2. Weitergeltung einzelner Bestimmungen

Die Bestimmungen des Vertrages und der AGB über die Haftung und Gewährleistung, die Schutzrechte sowie das anwendbare Recht und den Gerichtsstand gelten auch nach dem Vertragsende auf unbestimmte Zeit weiter.

9.3. Verhältnisse während der Kündigungsfrist

Bei Wartung und Dienstleistungen ist die durchschnittliche vertragliche Vergütung auch für die Kündigungsfrist zu bezahlen, selbst wenn der Kunde auf die Leistungen verzichtet. Dasselbe gilt bei ausserterminlichen Kündigungen durch den Kunden für die gesamte Restlaufzeit des Vertrages. Im Vertrag können angepasste Regelungen über die finanziellen Folgen einer vorzeitigen Aufhebung getroffen werden.

9.4. Kündigung von Verträgen in besonderen Fällen

Verträge über unbefristete Software-Lizenzen (one time fee) können vom Kunden jederzeit, von ITSK hingegen nur bei Verstoß des Kunden gegen die geltenden Bestimmungen gekündigt werden. In beiden Fällen erfolgt keine Rückerstattung der Lizenzgebühr. Verträge über Hardware-Lieferungen sind nicht kündbar. Die Rechte von ITSK bei Zahlungsverzug oder Insolvenz des Kunden bleiben vorbehalten.

9.5. Insolvenz des Kunden

Wird über den Kunden ein Konkurs- oder Nachlassverfahren eröffnet, oder sollen Lizenzen gepfändet werden, so kann ITSK alle Verträge fristlos aufheben, und alle Lizenzrechte erlöschen ohne Kündigung und ohne Entschädigung für den Kunden. Schadenersatzansprüche von ITSK bleiben vorbehalten.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

10.1. Teilnichtigkeit / Anfechtbarkeit

Falls eine zuständige Behörde in einem Entscheid eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB als nichtig oder unwirksam erachten sollte, bleibt die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. ITSK ersetzt in diesem Fall die entsprechenden Bestimmungen durch wirtschaftlich adäquate, rechtmässige Bestimmungen.

10.2. Rechtswahl

Dieser Vertrag und alle Nachträge unterstehen dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss des "Wiener Kaufrechts" (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980).

10.3. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz von IT Services Kürsteiner GmbH, Frenkendorf.

10.4. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien ist Liestal, BL. IT Services Kürsteiner GmbH kann Klagen gegen den Kunden auch an dessen Domizil anbringen.

Stand 13.8.2019